

Genehmigung der Hauptversammlung zum R ckerwerb eigener Aktien

In der ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG vom 30.05.2014 wurde der folgende Beschlu  gefasst:

a) "Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 21.05.2012 bis zum 20.11.2014 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum R ckkauf eigener Aktien wird im unausgenutzten Umfang widerrufen und der Vorstand gem   § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende St ckaktien der Gesellschaft im Ausma  von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft w hrend einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 30.05.2014 sowohl  ber die B rse als auch au erb rslich zu erwerben, wobei der Gegenwert nicht mehr als 10 % unter bzw.  ber dem durchschnittlichen B rsenkurs der letzten 5 B rsentage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Als ma geblicher B rsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs f r Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierb rse. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbetr gen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder f r Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausge bt werden.

b) Den Erwerb  ber die B rse kann der Vorstand der S&T AG beschlie en, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der au erb rsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

c) Der Vorstand wird f r die Dauer von f nf Jahren ab Beschlussfassung gem   § 65 Absatz 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates f r die Ver u erung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Ver u erung als  ber die B rse oder durch ein  ffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrten Bezugsrechts) der Aktion re, zu beschlie en und die Ver u erungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbetr gen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder f r Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausge bt werden. Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen."